



HESSISCHER LANDTAG

16. 12. 2022

DDA

Stellungnahme

Landesregierung

**zu Fünzigster Tätigkeitsbericht zum Datenschutz
und Vierter Bericht zur Informationsfreiheit**

des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Drucksache 20/8296

**Stellungnahme
der Landesregierung**

betreffend

**Fünzigster Tätigkeitsbericht zum Datenschutz
und**

Vierter Bericht zur Informationsfreiheit

**des Hessischen Beauftragten für Datenschutz
und Informationsfreiheit**

(Drs. 20/8296)

Inhaltsverzeichnis

Stellungnahme zu:

Seite

Erster Teil 50. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz

Vorwort der Landesregierung	1
1. Neue Aufgaben und Rahmenbedingungen	1
2. Datenschutz während der Corona-Pandemie	
2.1 War Datenschutz ein Hindernis in der Pandemiebekämpfung?.....	1
2.2 Datenschutzrechtliche Vorgaben zur Kontaktnachverfolgung	1
2.3 Verstöße gegen die Regeln der Kontaktnachverfolgung	1
2.4 Datenerhebung von Reiserückkehrern durch Kitas	1
2.5 Veröffentlichung von Impfdaten in sozialen Netzwerken	2
2.6 Kein Ausschluss der Betroffenenrechte durch Coronavirus- Schutzverordnung.....	2
3. Digitale Souveränität	
3.1 Digitale Souveränität und Datenschutz	2
3.2 Digitale Souveränität und erfolgreiche Digitalisierungsprojekte	3
4. Videokonferenzsysteme	
4.1 Videokonferenzsysteme – Gekommen um zu bleiben	4
4.2 Einsatz von Videokonferenzsystemen in Schulen und Hochschulen.....	5
5. Europa, Internationales	6
6. Bußgeldverfahren, Gerichtsverfahren	
6.1 Juridifizierung der Arbeit des HBDI	6
6.2 Entwicklungen zu den Bußgeldern.....	6
6.3 Bußgeldverfahren	6
6.4 Datenschutzrechtliche Verwaltungsgerichtsverfahren	7
7. Polizei, Justiz	
7.1 Entwicklungen im Bereich der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden.....	7
7.2 Datenschutzkontrollen bei Polizeibehörden und Verfassungsschutz.....	8
7.3 Videoüberwachung der Hessischen Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden ...	9
7.4 Abfragen im Fahreignungsregister bei der Verfolgung von	
Verkehrsordnungswidrigkeiten.....	10
8. Allgemeine Verwaltung, Kommunen	
8.1 Aktuelle Entwicklungen in der öffentlichen Verwaltung	10
8.2 Live-Streaming von Sitzungen und Veröffentlichung von Protokollen im.....	
Internet – Kommunalpolitische Teilhabe in Zeiten der Corona-Pandemie	11

9.	Schulen, Hochschulen	
9.1	Verbesserungen durch die Novelle des Hessischen Schulgesetzes	16
9.2	Elektronische Fernprüfungen an Hochschulen.....	17
9.3	Unzulässige Datenerhebung einer Schule bei der Ausleihe	
	eines mobilen Endgeräts	17
9.4	Datenschutzprobleme der Software-Anwendung Padlet	17
9.5	Elektronische Fernprüfungen an Hochschulen.....	18
9.6	Auskunftsrecht und die schutzwürdigen Belange Dritter	18
9.7	Erste datenschutzrechtliche Eindrücke zum Schulportal Hessen	18
10.	Beratung des Hessischen Landtags	
10.1	Gilt die DS-GVO für den Hessischen Landtag?	18
10.2	Datenschutz im Petitionsgesetz	18
10.3	Neufassung der Datenschutzordnung des Hessischen Landtags	18
11.	Beschäftigtendatenschutz	
11.1	Aktuelle Entwicklungen im Beschäftigtendatenschutz.....	19
11.2	Nutzung von digitalen Instrumenten zur Mitarbeiterüberwachung	19
11.3	GPS-Tracking im Beschäftigungsverhältnis	19
11.4	Interessenkonflikt bei Datenschutzbeauftragten.....	19
12.	Internet, Werbung	
12.1	Es menscht im Netz	
	– Aus dem bunten Alltag der Beschwerdebearbeitung.....	19
12.2	Die Cookie-Einwilligung – Fluch und Segen zugleich.....	20
13.	Sozialwesen, Videoüberwachung	
13.1	Bundesteilhabegesetz: Arbeitshilfe „Datenschutz in der Rehabilitation“	20
17.	Gesundheitswesen	
17.1	Transparenz der Datenverarbeitung	20
17.2	Rechnungen aus der Apotheke per Mail?	20
17.3	Diskretion in Arztpraxis wiederhergestellt	20
17.4	Aufbewahrungsdauer der Patientenakte in Zahnarztpraxis	20
17.5	TeleCOVID Hessen	20
17.6	Datenschutzfragen in Abschlussarbeiten und Promotionen	20
18.	Technik und Organisation	
18.1	Meldungen von Datenschutzverletzungen	21
18.2	Ransomware und Ransomware-Angriffe	21
18.3	Umgang mit Schwachstellen in Internet-Diensten.....	21
18.4	Verlust von Datenträgern.....	21
18.5	Phase-Out nicht datenschutzrechtskonformer Technologien	
	am Beispiel Fax	22
19.	Arbeitsstatistik Datenschutz	22

Hinweis der Landesregierung betreffend Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als Aufsichtsbehörde nach § 40 Bundesdatenschutzgesetz	22
--	----

Zweiter Teil – 4. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit

1. Einführung Informationsfreiheit	23
2. „Voraussetzungsloser“ Informationszugang und kommunaler Satzungsvorbehalt	23
3. Weitergabe von Daten der antragstellenden Person	23
4. (Keine) Informationsbeschaffung für den Antragsteller seitens des Informationsfreiheitsbeauftragten	23
5. Kommt Open Data nach Hessen?	24
6. Arbeitsstatistik Informationsfreiheit	25

Erster Teil – 50. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz

Vorwort der Landesregierung

Die in gut fünf Jahrzehnten vorgelegten fünfzig Tätigkeitsberichte dokumentieren eindrucksvoll den Einsatz der Hessischen Beauftragten für Datenschutz zum Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts der Bürgerinnen und Bürger in Hessen. Die Landesregierung dankt dem Hessischen Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Prof. Dr. Roßnagel, und seinen Amtsvorgängern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Datenschutzaufsichtsbehörde ausdrücklich für die geleistete Arbeit, ohne die der Datenschutz in Hessen nicht das heutige Niveau hätte erreichen können.

Zu 1. Neue Aufgaben und Rahmenbedingungen

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit über die neuen Aufgaben und Rahmenbedingungen für seine Behörde zur Kenntnis. Sie begrüßt die Feststellung, dass im Berichtszeitraum für den Datenschutz in Hessen keine schwerwiegenden Verstöße festzustellen waren und der Datenschutz in Hessen akzeptiert und nicht in Frage gestellt wurde.

2. Datenschutz während der Corona-Pandemie

Zu 2.1 War Datenschutz ein Hindernis in der Pandemiebekämpfung?

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Zu 2.2 Datenschutzrechtliche Vorgaben zur Kontaktnachverfolgung

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Zu 2.3 Verstöße gegen die Regeln der Kontaktnachverfolgung

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Zu 2.4 Datenerhebung von Reiserückkehrern durch Kitas

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Zu 2.5 Veröffentlichung von Impfdaten in sozialen Netzwerken

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Zu 2.6 Kein Ausschluss der Betroffenenrechte durch Coronavirus-Schutzverordnung

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

3. Digitale Souveränität

Zu 3.1 Digitale Souveränität und Datenschutz

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu den Bemühungen der Europäischen Union, das Grundrecht auf Schutz von personenbezogenen Daten gemäß Art. 8 Grundrechtscharte (GRCH) und Art. 3 Abs. 2 DS-GVO zu gewährleisten, zur Kenntnis.

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit legt den Schwerpunkt des Berichts klar auf den Aspekt des Datenschutzes beim Einsatz von IT-Systemen, deren Hersteller ihren Sitz in Drittstaaten, vornehmlich den USA, haben. Mit seinem Urteil vom 16. Juli 2020 (C-311/18 – Schrems II) hat der EuGH die Bedeutung der Vorgaben der DS-GVO zur Übermittlung von personenbezogenen Daten in Drittstaaten betont und diese bezogen auf die USA präzisiert. Da derzeit keine generelle Lösung zur Behebung der daraus entstehenden datenschutzrechtlichen Probleme existiert, wird der Bezug zur „Digitalen Souveränität“ hergestellt, die als ein strategisches Ziel die Wechsellmöglichkeit von IT-Lösungen und Anbietern verfolgt. Vorhandene Alternativen begünstigen die Chance auf datenschutzkonforme Lösungen zu wechseln. Wechsellmöglichkeiten allein bieten jedoch weder eine Garantie für den Datenschutz, noch sind sie hierfür zwingende Voraussetzung. Selbstverständlich kann „Digitale Souveränität“ in ihrer Bedeutung, die Fähigkeiten in der digitalen Welt selbstständig, selbstbestimmt und sicher ausüben zu können, auch einen wertvollen Beitrag zum Datenschutz leisten. Die dargelegte Abhängigkeit des Datenschutzes von „Digitaler Souveränität“ wirkt jedoch nicht überzeugend und wird den unterschiedlichen Dimensionen „Digitaler Souveränität“ nicht gerecht, die neben datenschutzrechtlichen Aspekten auch solche der Technik (Hard- und Software), der Digitalkompetenz, der IT-Sicherheit oder der Kostenkontrolle hat.

In Hessen wird der Aspekt der Wechsellmöglichkeit zwischen IT-Lösungen im Kontext Digitale Souveränität u. a. im Projekt HessenSW 2025 behandelt sowie auf Ebene des IT-Planungsrates mit der aktiven Beteiligung Hessens an der Bund-Länder-Initiative „Souveräner

Arbeitsplatz", die einen vollständigen Arbeitsplatz für Verwaltungsmitarbeitende entwickelt, der gleichermaßen quelloffen, sicher und datenschutzkonform sein wird.

Im Rahmen der laufenden Digitalisierung von Verwaltungsleistungen werden die Vorgaben der DS-GVO von den Verantwortlichen von Anbeginn berücksichtigt und bei der Vergabe von IT-Leistungen durch die hessischen IT-Dienstleister beachtet, um eine Datenübertragung an die USA und andere Drittländer auszuschließen. Aktuell fördert die Landesregierung in Abstimmung mit der TU Darmstadt und dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zudem ein Projekt zu einer Übersetzungssoftware, welche die Privatsphäre und den Datenschutz der Nutzenden wahren soll (FÖA 2022-03, „PrivaLingo“).

Zu 3.2 Digitale Souveränität und erfolgreiche Digitalisierungsprojekte

Die Landesregierung stimmt dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu, dass der Datenschutz in allen Phasen von Digitalisierungsprojekten durchgängig zu berücksichtigen ist.

Die Wichtigkeit dieses Vorgehens findet u.a. Ausdruck darin, dass die Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung gemeinsam mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit den Baustein „Datenschutz“ im IT-Designprinzip "BaSiS" (Barrierefreie IT, Informationssicherheit und Datenschutz) erarbeitet. Dieser soll als landesweiter IT-Standard für die Projektumsetzung über die Digitalisierungsgremien verabschiedet und künftig verbindlich in Digitalisierungsprojekten angewendet werden.

Darüber hinaus wird der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes im Land Hessen und der Projekte Digitale Modellbehörde, DMS-Modernisierung und elektronische Personalakte (ePA) sowie bei allen ePA-Umsetzungsprojekten umfassend eingebunden. Hierbei sind insbesondere die dargestellten Aspekte für eine datenschutzfreundliche Digitalisierung, u.a. kontinuierliche und konsequente Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Fragestellungen in allen Projektphasen, frühzeitige Einbindung des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in Projektplanungen, z.B. durch Mitgliedschaft im Lenkungsausschuss des Projekts ePA, oder die Nutzung der Beratung durch den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, z.B. im LRM Personalwesen, in der Praxis etablierte und gut funktionierende Maßnahmen, die wesentlich zur datenschutzbezogenen Risiko-Minimierung bei der Projektdurchführung sowie zur Verfahrenssicherheit im Betrieb beitragen.

Ein Fördervorhaben der Landesregierung im Kontext „Digitale Souveränität“ ist das Projekt

„Progenitor“ zur Entwicklung von hessischer Hardware für IT-Systeme mit der Hochschule RheinMain Wiesbaden (FÖA 2021-01, „Progenitor“).

Die isolierte Betrachtung des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu „Digitaler Souveränität“ als zwingende Voraussetzung für Datenschutz greift jedoch angesichts der umfassenden Bedeutung des Themas für das Verwaltungshandeln in Hessen nach Einschätzung der Landesregierung zu kurz. In der Fortschreibung der DVH 4.1 spiegelt sich dies am neuen Nutzenversprechen „Digitalisierung: Souverän und sicher“. Der Zweck dieses Nutzenversprechens ist es, Hessen durch Wechsellmöglichkeiten, Gestaltungsfähigkeit und Einfluss auf IT-Anbieter jederzeit in die Lage zu versetzen, souverän zu entscheiden und zu agieren. Dies geht deutlich über den Aspekt des Datenschutzes hinaus.

4. Videokonferenzsysteme

Zu 4.1 Videokonferenzsysteme – Gekommen um zu bleiben

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit führt an Beispielen aus hessischen Schulen und Hochschulen die Komplexität beim datenschutzkonformen Einsatz von VKS aus. Die Hinweise und die Rahmenbedingungen sind aber auch auf die Landesverwaltung und Unternehmen übertragbar. Während das über den HessenPC für die allgemeine Landesverwaltung verfügbare VKS „HessenConnect 1.0“ (Produkt Skype for Business) konform zur DSGVO betrieben wird, ist insbesondere das Produkt Webex von Cisco Gegenstand zahlreicher Abstimmungen und Gespräche zwischen der Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung und dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Nach Ansicht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit werden auch hier personenbezogene Daten in die USA übermittelt. Um dies zu überprüfen, wurde mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit eine auf max. 300 Personen eingeschränkte Pilotierung von Webex vereinbart. Der Dienstleister HZD wurde aufgefordert zu prüfen, ob mit technischen und organisatorischen Maßnahmen ein nach DS-GVO datenschutzkonformer Betrieb gewährleistet werden kann. Der Zwischenbericht wurde von der HZD vorgelegt. Es zeichnet sich ab, dass keine einfachen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum datenschutzkonformen Betrieb etabliert werden können. Dies ist Gegenstand weiterer Abstimmungen zwischen Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, der Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung und der HZD.

Das Nachfolgesystem zu HessenConnect 1.0 — HessenConnect 2.0 — wurde in enger Abstimmung mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit direkt unter Berücksichtigung der technischen Anforderungen an ein datenschutzkonformes VKS

ausgeschrieben. Durch eine kontinuierliche Abstimmung mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nach der am 15. August 2022 erfolgten Zuschlagserteilung, soll eine abgestimmte Lösung Ende 2022 in den landesweiten Betrieb übergehen. Hierbei werden auch die Anforderungen an Informationssicherheit und Barrierefreiheit berücksichtigt.

Generell sind die Anforderungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an ein datenschutzkonformes VKS sehr hoch. Etablierte Systeme von US-Anbietern sind nur noch als „Software as a Service-Modell“ aus der Cloud erhältlich. Hiermit entfällt ein „on premise“-Betrieb im eigenen Rechenzentrum oder in einer privaten Cloud, bei dem der Datenabfluss besser kontrolliert werden kann. Demgegenüber haben Open-Source-basierte VKS mittlerweile einen weit fortgeschrittenen Funktionsumfang, der kommerziellen Produkten in nichts nachsteht oder diese sogar überbietet. Diese Produkte bieten die Chance, im Rahmen der „Digitalen Souveränität“ einen Betrieb zu organisieren, der auch die hohen Anforderungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit erfüllt.

Zu 4.2 Einsatz von Videokonferenzsystemen in Schulen und Hochschulen

I. Herausforderungen für die Schulen

Die Ausführungen im Bericht sind zutreffend. Die Landesregierung weist ergänzend darauf hin, dass das Vergabeverfahren zwischenzeitlich erfolgreich abgeschlossen wurde. Der Zuschlag wurde im August 2022 an den Bieter German Edge Cloud (GEC) erteilt. GEC stellt eine Videokonferenzsystemumgebung mit dem Open-Source-Webkonferenzsystem „BigBlueButton“ zur Verfügung. Die technische Bereitstellung des Systems wird gemeinsam mit GEC derzeit vorbereitet.

Nach erfolgreicher Integration des Videokonferenzsystems (VKS) in das Schulportal wird das VKS schrittweise nach Bedarf den Schulen ab Ende September zur Verfügung gestellt. Die Landesregierung dankt dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit für die konstruktive Zusammenarbeit, so dass nicht datenschutzkonforme VKS bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres 2022/2023 von den Schulen verwendet werden dürfen. Zudem werden die Schulen rechtzeitig über das neue und landeseigene VKS informiert.

II. Herausforderungen für die Hochschulen

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu und dankt ihm für den Austausch und die Beratung zur daten-

schutzkonformen Ausgestaltung der Videokonferenzsysteme. Nach Ablauf des Berichtszeitraums ist es gelungen, gemeinsam ein den Anforderungen entsprechendes System zu identifizieren.

III. Technische Anforderungen an datenschutzkonforme VKS

Die vom Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit genannten technischen Anforderungen an ein datenschutzkonformes Videokonferenzsystem wurden im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens berücksichtigt. Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wurde in das Ausschreibungsverfahren eng eingebunden. Er hat dieses konstruktiv und beratend begleitet.

Zu 5. Europa, Internationales

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit über die nach der DS-GVO erforderliche internationale Zusammenarbeit der Datenschutzaufsichtsbehörden und den dadurch erhöhten Aufwand in seiner Behörde zur Kenntnis.

6. Bußgeldverfahren, Gerichtsverfahren

Zu 6.1 Juridifizierung der Arbeit des HBDI

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit über die Juridifizierung seiner Arbeit infolge des erheblichen Anstiegs der Gerichtsverfahren, die sich gegen seine Behörde richten, zur Kenntnis.

Zu 6.2 Entwicklungen zu den Bußgeldern

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit über die Entwicklung der Bußgeldverfahren seit Inkrafttreten der DS-GVO und das gesteigerte Interesse der Beteiligten sowie der Presse an den Verfahren zur Kenntnis.

Zu 6.3 Bußgeldverfahren

Ausgewählte Fälle

Die vom Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit dargestellten Fälle, bei denen es um datenschutzrechtliche Verstöße im Sinne der DS-GVO (sog. „Mitarbeiterexzess“) durch Mitarbeiter geht, die sich über die dienst- und arbeitsrechtlichen Anweisungen des Arbeitgebers hinwegsetzen und eigene private Zwecke verfolgen, sind korrekt wiedergegeben. Die betroffenen Mitarbeiter stammten aus dem Polizeipräsidium (PP) Nordhessen (1. Spiegelstrich), dem PP Südhessen (2. Spiegelstrich), dem PP Mittelhessen (3. Spiegelstrich) sowie dem Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidium (4. Spiegelstrich).

Arbeitsgruppe „Datenschutzverstöße bei der hessischen Polizei“

Der vom Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit erwähnte Bericht „Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit verhängt Bußgelder bei unrechtmäßigen Datenabfragen - Es kann teuer werden!“ wurde nicht nur auf der Intrapol-Seite des Projekts „Sichere Daten Hessen“ veröffentlicht, sondern auf diesen wurde auch auf der Intrapol-Startseite hingewiesen. Zudem gab es dazu einen Kurzbeitrag und einen Link auf den Bericht im Newsletter Nr. 6 des Projekts vom 23. September 2021, den alle Polizeibediensteten per Mail in ihre persönlichen Postfächer erhalten haben.

Zu 6.4 Datenschutzrechtliche Verwaltungsgerichtsverfahren

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit über die zunehmende Zahl der von seiner Behörde zu führenden datenschutzrechtlichen Verwaltungsgerichtsverfahren zur Kenntnis.

7. Polizei, Justiz

Zu 7.1 Entwicklungen im Bereich der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu, wonach die rasanten technischen Entwicklungen und die damit einhergehenden datenschutzrechtlichen Fragestellungen in den letzten Jahren die Arbeit der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden geprägt haben.

Die EU-Kommission am 21. April 2021 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz (Gesetz über Künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union vorgelegt, welche Europa zum globalen Zentrum für vertrauenswürdige KI machen sollen. Durch die Kombination aus dem weltweit ersten Rechtsrahmen für KI und einem neuen mit den Mitgliedstaaten koordinierten Plan sollen die Sicherheit und die Grundrechte der Menschen und Unternehmen gewährleistet und gleichzeitig die KI-Verbreitung gefördert sowie Investitionen und Innovationen im Bereich der KI in der gesamten EU verstärkt werden. Ergänzt wird dieses Konzept durch neue Vorschriften für Maschinen zur Anpassung der Sicherheitsvorschriften, um so das Vertrauen der Nutzer in die neue, vielseitige Produktgeneration zu stärken.

Mit der Verordnung soll ein Rechtsrahmen für eine vertrauenswürdige KI geschaffen werden, mit dem die folgenden konkreten Ziele angestrebt werden:

- Gewährleistung der auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebrachten und verwendeten KI-Systeme im Hinblick auf Sicherheit sowie Vereinbarkeit mit den Grundrechten und den Werten der Union,
- Förderung von Investitionen in KI und Gewährleistung von Rechtssicherheit innovativer KI,
- Stärkung von Governance und die wirksame Durchsetzung des geltenden Rechts zur Wahrung der Grundrechte sowie der Sicherheitsanforderungen an KI-Systeme,
- Entwicklung eines Binnenmarkts für rechtskonforme, sichere und vertrauenswürdige KI-Anwendungen und Verhinderung einer Marktfragmentierung.

Am 30. September 2021 hat der Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit das vom Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit erwähnte Konsultationsverfahren mit dem Ziel begonnen, zum Einsatz von KI im Bereich der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr eine breite öffentlichen Debatte zu initiieren. Hierbei wird bereits jetzt die Notwendigkeit gesehen, die Vorgaben der Verfassung für den Einsatz von KI zu Zwecken der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr weiter zu konkretisieren.

Der Pflicht zur Schaffung datenschutzkonformer Lösungen wird in den nächsten Jahren vor dem Hintergrund der sich schnell entwickelten Technik eine hohe Bedeutung zukommen. Insofern wird der Hinweis des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, der allen Behörden, die KI-Systeme planen, einführen und betreiben, ausdrücklich eine Beratung anbietet, dankbar aufgenommen.

Zu 7.2 Datenschutzkontrollen bei Polizeibehörden und Verfassungsschutz

Im Jahr 2020 fanden erstmals Datenschutzkontrollen zu präventiv-polizeilichen Maßnahmen nach § 28 Abs. 2 HSOG durch den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit statt. Gegenstand dieser Prüfungen waren die Anordnungsbefugnis und die Umsetzung der Benachrichtigungspflicht.

Im Rahmen der Datenschutzkontrollen wurde festgestellt, dass die Anordnungsbefugnis für den/die durch die Behördenleitung bestimmte/n Bedienstete/n nicht bei jedem Polizeipräsidium per Dienstanweisung oder Geschäftsverteilungsplan gemäß den gesetzlichen Vorgaben geregelt war. Eine interne Dienstanweisung, wonach mehrere Bedienstete anordnungsbefugt sind, entspricht jedoch nicht den gesetzlichen Vorgaben, da nur ein/e Bedienstete/r zur Anordnung dieser Maßnahmen beauftragt sein darf. Das betroffene Polizeipräsidium hat die Dienstanweisung an die gesetzlichen Vorgaben bereits angepasst.

Darüber hinaus regelt § 29 Abs. 5 HSOG, dass nach Abschluss der präventiv-polizeilichen Maßnahme die betroffene Person darüber zu benachrichtigen ist. Die Prüfung hat hierbei ergeben, dass Art, Umfang und Inhalt der Benachrichtigungen den gesetzlichen Vorgaben des § 52 HDSIG nicht genügten. Vom Polizeipräsidium Osthessen wurde ein umfängliches Benachrichtigungsformular erstellt, das den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Dieses wurde mittlerweile allen anderen Polizeibehörden zur Verfügung gestellt.

Die nach § 11 RED-G vorgeschriebene Datenschutzkontrolle ist vom Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zutreffend wiedergegeben.

Die Prüfung des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit erfolgte beim PP Nordhessen sowie ergänzend beim Hessischen Landeskriminalamt (HLKA). Sie basierte auf einer Protokolldatenauswertung beim BKA hinsichtlich von Speicherungen der Jahre 2020/2021 in der Rechtsextremismus-Datei (RED).

Hierbei wurden zehn Personendatenbestände des PP Nordhessen herausgezogen. Dabei gab es bei fünf Personen wegen fehlenden Aktenrückhalts in Papierform Nachfragen und Klärungsbedarfe seitens des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Die Problematik rund um die Datensätze konnte dann in Besprechungen im Dezember 2021 unter Beteiligung des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vollumfänglich geklärt werden. Im Rahmen der Besprechungen wurden die jeweiligen RED-Speicherungen vor Ort in den Räumlichkeiten des HLKA in Augenschein genommen. Die polizeilichen Speicherungen der Kontaktpersonen waren im Ergebnis datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in Bezug auf die Prüfung der Rechtsextremismus-Datei beim Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) zu.

Zu 7.3 Videoüberwachung der Hessischen Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Rolle seiner Beratungstätigkeit bei der Neuerrichtung oder Erweiterung von Videoschutzanlagen zu.

Gemäß der Förderrichtlinie für einen Landesmittelzuschuss für Kommunen ist es Voraussetzung, dass auch der Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit angehört wird, wenn Fördermittel beantragt werden sollen.

Auch der Ablauf und der Umfang derartiger Besprechungen werden im Tätigkeitsbericht zutreffend dargestellt. Oft werden Termine vor Ort von Kommune, örtlicher Polizei, dem HLKA als zentrale Fachdienststelle mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gemeinsam wahrgenommen. Die Beratung wird schriftlich als Bericht festgehalten.

Zu 7.4 Abfragen im Fahreignungsregister bei der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

In Zusammenarbeit des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mit dem Regierungspräsidium Kassel, Zentrale Bußgeldstelle, wurde eine grundsätzliche Änderung im Verfahrensablauf erzielt, die den datenschutzrechtlichen Anforderungen gerecht wird.

8. Allgemeine Verwaltung, Kommunen

Zu 8.1 Aktuelle Entwicklungen in der öffentlichen Verwaltung

Mit drei Klicks zum Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis – Datenschutzrechtliche Herausforderungen der Verwaltungsmodernisierung

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Endspurt für die Umsetzung des OZG

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Da sich die offenen datenschutzrechtlichen Fragen auch auf das Projektgeschehen, insbesondere auf die Zeitschiene im Projekt auswirken können, würde die Landesregierung eine schnelle und länderübergreifend einheitliche Klärung der offenen Fragen begrüßen.

Startschuss für die Registermodernisierung

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Hinsichtlich der Verwendung eines registerübergreifenden Identifikationsmerkmals nach dem Registermodernisierungsgesetz (RegMoG) und den Bedenken des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wegen einer möglichen Verknüpfung personenbezogener Daten und Vervollständigung zu einem umfassenden Persönlichkeitsprofil weist die Landesregierung auf zwei Komponenten hin, welche die Transparenz sicherstellen und die Einhaltung eines hohen Datenschutzstandards fördern sollen:

- Das RegMoG sieht die Einführung des sog. Datenschutzcockpits vor, mit dessen Hilfe Bürgerinnen und Bürger Auskünfte zu Datenübermittlungen zwischen öffentlichen Stellen abrufen können, z. B. die Bezeichnung der Behörde und den Übermittlungsgrund.
- Ein direkter Zugriff der anfragenden Behörden auf abzurufende Register ist nicht möglich. Anfragenden Behörden werden lediglich diejenigen Daten übermittelt, für die sie eine Berechtigung haben (sog. 4-Corner Modell). Des Weiteren ermöglicht die eindeutige Identifikationsnummer, dass auf eine Übermittlung von weiteren personenbezogenen Daten zwischen den austauschenden Behörden weitestgehend verzichtet werden kann. Da die Identifikationsnummer nicht sprechend ist, ist diese zusätzlich von Unbefugten nur schwer verwertbar.

Zu 8.2 Live-Streaming von Sitzungen und Veröffentlichung von Protokollen im Internet – Kommunalpolitische Teilhabe in Zeiten der Corona-Pandemie

I. Veröffentlichung von Bild- und Tonaufnahmen von Sitzungen der Gemeindevertretung im Internet.

Kommunalpolitische Teilnahme in Zeiten der Corona-Pandemie oder Veröffentlichung von Bild- und Tonaufnahmen von Sitzungen der Gemeindevertretung im Internet.

§ 52 Abs. 3 HGO enthält eine Regelung über das Filmen von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung nur „durch die Medien“. Hintergrund ist das Spannungsverhältnis zwischen Art. 28 Abs. 2 GG (Kommunales Selbstverwaltungsrecht) und Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG (Filmfreiheit). In mehreren Verwaltungsgerichtsentscheidungen war Betreibern von lokalen TV-Programmen ein aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG abgeleiteter Anspruch auf Video-Aufzeichnung von Sitzungen des Gemeindeparlaments zu Sendezwecken anerkannt worden. Der Wortlaut der Gemeindeordnung „Die Sitzungen sind öffentlich“ lasse keine Beschränkung auf die Saalöffentlichkeit und damit auf einen Ausschluss der Medienöffentlichkeit erkennen. Der oft gehörte Hinweis, weniger redegewandte Mandatsträger könnten durch das Bewusstsein der Filmaufzeichnung ihre Spontaneität verlieren, ihre Meinung nicht mehr geradeheraus vertreten, dadurch in ihrem Verhalten beeinflusst werden und so könne die Funktionsfähigkeit des

Gemeindeparlaments beeinträchtigt werden, sei eine durch nichts wirklich belegte Mutmaßung, der jedenfalls im Rahmen der Rechtsgüter- und Verfassungswerteabwägung kein ausschlaggebendes Gewicht beigemessen werden könne (vgl. zuletzt VG des Saarlandes, Urteil vom 25. März 2011 in LKRZ 2011 S. 221) .

Hessen hat nach alledem als zweites Bundesland eine Regelung zur Auflösung dieses Spannungsverhältnisses geschaffen. § 52 Abs. 3 HGO betont das Primat der Gemeindevertretung (keine Filmaufnahmen gegen den Mehrheitswillen), schwächt aber den Minderheitenschutz in der Gemeindevertretung zugunsten der Filmfreiheit ab. Ausreichend ist die absolute Mehrheit, also die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter, die für jede Änderung der Hauptsatzung notwendig ist (vgl. § 6 Abs. 2 HGO). In dem der Einbringung zugrundeliegenden Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP vom 1. November 2011 (Drs. 18/4621) zur Kommunalverfassungsnovelle 2011 wurde betont, dass die Frage der sog. Medienöffentlichkeit durch das Internet in der Praxis immer bedeutsamer geworden sei. Die bisherige Rechtslage – Zulassung des Internet-Streams mit einfacher Mehrheit, jedoch Veto-Recht eines jeden Minderheitsangehörigen bei eigenen Wortmeldungen – erscheine zunehmend unattraktiv und unbefriedigend. Eine generelle – vom Willen der Gemeindevertreter unabhängige – gesetzliche Erlaubnis zum „Streamen“, wie im Gesetzentwurf der Fraktion Die Linke vom 8. November 2010 vorgesehen (vgl. Drs. 18/3116), ginge jedoch zu weit und komme daher nicht in Betracht. Durch die qualifizierte Mehrheit im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 HGO sei ein ausreichender Minderheitenschutz gewährleistet.

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat sich bereits in seinem 41. Tätigkeitsbericht (Berichtsjahr 2012, Drs. 18/7202) zu § 52 Abs. 3 HGO 2011 geäußert. Er hat dabei seine Skepsis gegenüber dem Livestream im Internet ausgedrückt („weltweite zeitgleiche Öffentlichkeit“) und darauf hingewiesen, dass aus seiner Sicht für die demokratische Kontrollfunktion die Einbeziehung der Lokalpresse ausreiche. Er halte daher die Novellierung von § 52 Abs. 3 HGO für wenig abgewogen. Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat aber zugleich anerkannt, dass es dem parlamentarischen Gesetzgeber unbenommen sei, sich für die Medienöffentlichkeit zu entscheiden und in seinem 41. Tätigkeitsbericht angeregt, das Abwägungsdefizit in § 52 Abs. 3 HGO bei passender Gelegenheit auszuräumen. In die gleiche Richtung geht offenbar der jetzige Hinweis des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Rednerinnen und Redner „sollten verlangen können“, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibe.

Der Hessische VGH hat sich in seinem Urteil vom 31. Oktober 2013 (in HSGZ 2014 S. 20 ff.)

mit § 52 Abs. 3 HGO beschäftigt und dabei bestätigt, dass der fortbestehende gesetzliche Erlaubnisvorbehalt für Film- und Tonaufzeichnungen der Sitzungen der Gemeindevertretung nicht gegen die Film- und Rundfunkfreiheit – also nicht gegen Art. 5 GG – verstößt.

Mit einer gegen das Streamen gerichteten Initiative eines einzelnen Mandatsträgers hatte sich das VG Darmstadt zu befassen. Schon seit den 1990er Jahren fertigte Radio Darmstadt („Radar“) Tonaufzeichnungen von öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung an und strahlte diese aus. Auf den richterlichen Hinweis, dass gem. § 52 Abs. 3 HGO ohne eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Zulassung von Tonaufzeichnungen durch Radio Darmstadt bestünden, hat die Stadtverordnetenversammlung im Jahr 2017 ihre Hauptsatzung entsprechend ergänzt (vgl. VG Darmstadt, Urteil vom 21. Januar 2020, Az.: 3 K 3010/16).

Nicht geregelt in der HGO ist der von der Gemeinde selbst bewerkstelligte oder in Auftrag gegebene Livestream der Sitzung der Gemeindevertretung. Solange und soweit der Gesetzgeber diese spezielle Thematik nicht regelt, wird in der Tat unter Hinweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. August 1990 (in BVerwGE Bd. 85 S. 283 ff.) ein Widerspruchsrecht eines jeden einzelnen Mandatsträgers angenommen. Auf dieser Basis bewegt sich die Praxis der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main zur Tonübertragung ihrer Sitzungen, auf die der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hingewiesen hat.

Gegen diese restriktive Rechtsansicht wird jedoch zunehmend Kritik vorgebracht. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass das herangezogene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vor mehr als 30 Jahren unter gänzlich anderen technischen und gesellschaftlichen Umständen entstanden sei. Der Widerspruch eines einzelnen Redners oder einzelnen Rednerin bedeute das „faktische Aus“ für die Live-Übertragung. Wenn der Bildschirm zeitweise schwarz bleibe, schaue sich die Übertragung niemand ein zweites Mal an (vgl. StAnz. BW vom 10. September 2021 „Böblinger Gemeinderat fordert mehr Transparenz“).

In ihrem soeben in DVBl. 2022 S. 702 ff. erschienen Aufsatz „Keine Rückkehr ins vordigitale Zeitalter - zur Notwendigkeit von Hybridsitzungen in den Kommunen auch in der Post-Covid-Zeit“ fassen Junk/Szczesniak die Argumente gegen einen „übertriebenen Datenschutz beim Streamen von Kommunalparlaments-Sitzungen zusammen:

„Das Öffentlichkeitsprinzip gewährleistet öffentliche Kontrolle und sorgt für Transparenz. Für die Hybridsitzung bedeutet dies, dass als neues Erfordernis die digitalen

Zugangsdaten der Sitzung - eines Livestreams - im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung kundgetan werden müssen. Nur so können Bürgerinnen und Bürger digital an der Sitzung teilnehmen.

Das Informationsverhalten und die Nutzung von Informationsquellen haben sich allerdings in der jüngsten Vergangenheit dramatisch verändert. Das hängt gewiss auch damit zusammen, dass sich die Medienlandschaft selbst verändert hat. Die klassische Lokalzeitung, die umfangreich über Sitzungen der Ortsräte, der Gemeinde- und Stadträte sowie der Kreisräte berichtet, hat heute weniger Präsenz. Aber selbst an den Orten, wo es noch Lokalzeitungen gibt, wird sie weniger und weniger gelesen, insbesondere von jungen Menschen. Und kritisch bleibt zu konstatieren, dass die Medien immer nur für eine mittelbare Information der Bevölkerung sorgen, die zudem durch subjektive Auswahl und Begrenzung der präsentierten Themen gekennzeichnet ist.

Bürgerinnen und Bürger informieren sich heute anders. Nicht nur die Kommunikation, sondern auch die Informationsbeschaffung hat sich gewandelt. Technische Entwicklungen und soziale Netzwerke haben neue Möglichkeiten zur Informationsgewinnung und Informationsverarbeitung geschaffen, die insbesondere von jungen Menschen genutzt werden.... Das öffentliche Bild der ehrenamtlichen Abgeordneten und des Hauptverwaltungsbeamten ist heute weit weniger geprägt von der Berichterstattung der Lokalzeitung über Wortbeiträge und Abstimmungsverhalten in Gremiensitzung, sondern vielmehr über unmittelbares Erleben in Social-Media-Kanälen. ...Wie beschrieben hat sich die Art und Weise der öffentlichen Meinungsbildung in den vergangenen Jahren dramatisch geändert.

Die Teilnahme einer denkbar großen Öffentlichkeit bei Präsenzsitzung stellt keine unzulässige Einschränkung der für den demokratischen Willensbildungsprozess notwendigen freien Rede dar. Der Abgeordnete hat die mit seiner Funktion verbundenen Ansprüche der Öffentlichkeit zu erfüllen und dabei auch die Sichtbarkeit seiner Beiträge im Internet zu dulden. Er ist Inhaber eines öffentlichen Amtes, übt damit im Rahmen öffentlicher Sitzung hoheitliche Gewalt aus. Damit hat er nicht nur mit der Beobachtung der Öffentlichkeit zu rechnen, sondern hat sich dieser gerade ganz aktiv zu stellen.

Damit hat der Abgeordnete die Pflicht, auf Veränderungen der Medienlandschaft und Ansprüche der Öffentlichkeit auf Informationen Rücksicht zu nehmen und darf sich dem ebenso wenig entziehen, wie Parlamentarier in Bund und Ländern.

Es gibt keinen Rechtsanspruch, sich einer »zu großen Öffentlichkeit« zu entziehen und nur durch eine beschränkte lokale und analoge Öffentlichkeit kontrolliert zu werden.

... festzuhalten, dass die Hybridsitzung nicht zu Aufzeichnungen der Wortbeiträge zwingt. Ferner vermag die Kamera- oder Mikrofontechnik nicht - oder jedenfalls im Smartphone-Zeitalter nicht mehr - zu Hemmungen bei Wortbeiträgen führen. ... Ob Redebeiträge weniger rhetorisch begabten Abgeordneten tatsächlich leichter fallen, wenn sie »nur« vor ihren Kollegen, Verwaltungsmitarbeitern, Hauptverwaltungsbeamten und einer kleinen Zuschauerzahl im Sitzungsraum gehalten werden anstelle eines Wortbeitrages, der im geschützten Bereich zu Hause in eine Kamera gesprochen wird, darf an dieser Stelle wenigstens als Frage formuliert werden.“

Die Landtage von Rheinland-Pfalz und von Schleswig-Holstein haben daher mit ihren Regelungen in § 35 Abs. 1 Satz 5 GemO RLP und § 35 Abs. 4 GO S-H den Minderheitenschutz

deutlich abgeschwächt. Die Minderheit muss sich der Mehrheit beugen, wenn diese ausreicht, um die Hauptsatzung zu ändern. Die Regelung in Rheinland-Pfalz basiert offenbar auf dem Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes beim dortigen Landtag vom 6. Juli 2015 (Az, WD 7/52-1663), in dem maßgeblich auf den Unterschied zwischen einer Privatperson und dem Inhaber eines öffentlichen Mandats in einer Volksvertretung abgestellt wird. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass das BVerwG jüngst mit Urteil vom 6. Mai 2020 (in NVwZ-RR 2021 S. 270 und DVBl 2020 S. 1537) ausdrücklich festgestellt hat, dass (auch) die Kommunalparlamente „Volksvertretungen“ i.S.d. Art. 20 Abs. 3 GG und i.S.d. Art. 17 GG sind.

Zurzeit beobachten die Bundesländer aufmerksam die gesetzliche Entwicklung in Baden-Württemberg. Dort will die Landesregierung in Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit eine Rechtsgrundlage in der Gemeindeordnung dafür schaffen, dass öffentliche Sitzungen von Gemeinderäten, Kreistagen und Regionalversammlungen offen im Internet übertragen werden können. Der Gesetzentwurf wird in naher Zukunft erwartet.

Auch der Hessische Städtetag (HStT) hat mit einem Schreiben von Juli 2021 das Innenministerium aufgefordert, eine Gesetzesinitiative zur Zulassung des Live-Streams in der HGO zu ergreifen.

II. Veröffentlichung von Sitzungsprotokollen

Die Hinweise des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, dass der einzelne Bürger in Hessen mangels gesetzlicher Regelung in der HGO keinen Anspruch auf Einsicht in die Niederschriften der Gemeindevertretungssitzungen bzw. auf die Veröffentlichung dieser Niederschriften auf der kommunalen Homepage hat, dass aber nichts dagegenspricht, wenn Gemeinden diese Niederschriften, soweit sie sich auf den öffentlichen Teil der Sitzung beziehen, im Internet veröffentlichen, verdienen uneingeschränkte Zustimmung.

Der Hessische Landtag hat sich mit der Frage einer gesetzlichen Regelung in der HGO zur Internetveröffentlichung der Sitzungsniederschriften bereits mehrfach beschäftigt (vgl. Gesetzentwürfe Drs. 16/7641 und Drs. 18/3116). Im Ergebnis ist der Hessische Landtag dem Beispiel u.a. der südlichen Nachbarländer Baden-Württemberg (§ 38 Abs. 2 GemO) und Bayern (Art. 54 Abs. 3 GO) nicht gefolgt, sondern hat darauf hingewiesen, dass eine solche Informationsweitergabe auf das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht gem. Artikel 28 Abs. 2 GG gestützt werden könne. Die kommunalen Spitzenverbände haben diese Auffassung des Landesgesetzgebers publiziert (vgl. INF: HStT 2007 S. 169). Im Hinblick auf den Datentransfer von den Bürgern zur Gemeinde wurden in der Vergangenheit entsprechende gemeindliche Initiativen

(„Bürger- oder Einwohnerbefragungen“) ebenfalls auf Art. 28 Abs. 2 GG gestützt.

Auch der Empfehlung des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, bei einer anschließenden Internetveröffentlichung die Niederschrift datensparsam abzufassen, um Lösungsbegehren mittelbar Betroffener von vorneherein zu vermeiden, wird zugestimmt. Im Hinblick auf Lösungsbegehren von Mandatsträgern selbst, die Internetveröffentlichung und nicht die Niederschrift betreffend, hat die Landesregierung in ihrer Stellungnahme zum 49. Tätigkeitsbericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bereits angekündigt, sich im Rahmen einer HGO-Novelle dafür einzusetzen, dass die Informationsmöglichkeit der Gemeinden (Veröffentlichung der Sitzungsprotokolle im Internet) eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigungsgrundlage erhält (vgl. Drs. 20/6428 S. 2/3).

9. Schulen, Hochschulen

Zu 9.1 Verbesserungen durch die Novelle des Hessischen Schulgesetzes

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit weist im Tätigkeitsbericht zu Recht auf das Erfordernis hin, dass die digitale Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Schulen auf Grundlage einer rechtlichen Legitimation ermöglicht werden soll. Grundzüge einer entsprechenden gesetzlichen Regelung wurden bereits durch die Neuregelungen der §§ 83a und 83b durch das Zweite Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166) geschaffen.

Im Rahmen einer umfassenden Novellierung des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) ist aktuell geplant, den § 83a HSchG an die in dem Tätigkeitsbericht genannten Anforderungen anzupassen. Parallel wird die bestehende Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistischer Erhebungen an Schulen, die im Kern aus dem Jahr 2009 stammt, zu einer umfassenden Schuldatenschutzverordnung umgestaltet, die zu der Novellierung der §§ 83 und 83a HSchG untergesetzliche Konkretisierungen enthalten wird.

Zu Recht weist der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit im Tätigkeitsbericht darauf hin, dass sich bei der Umsetzung der genannten Novellierungen die staatliche Datenverarbeitung im Bereich Schule grundsätzlich auf gesetzliche Regelungen stützen wird. Bezüglich der Verarbeitung von Bildaufnahmen – hier weist der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit im Tätigkeitsbericht darauf hin, dass das Rechtsinstitut der Einwilligung auf diese und vergleichbare Ausnahmefälle beschränkt sein soll – wird die Novellierung des HSchG klarstellen, dass die Verarbeitung von Bildern der Schülerinnen und Schülern nur dann von der Rechtsgrundlage der §§ 83 und 83a HSchG erfasst sein wird, wenn

diese Daten für den entsprechenden gesetzlichen Zweck erforderlich sind.

Zu 9.2 Elektronische Fernprüfungen an Hochschulen

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Zu 9.3 Unzulässige Datenerhebung einer Schule bei der Ausleihe eines mobilen Endgeräts

Zur Verteilung der im Rahmen des Sofortausstattungsprogramms zum Digitalpakt beschafften mobilen Endgeräte in Zuständigkeit der Schulträger gab es keine zentralen detaillierten Vorgaben des Kultusministeriums, sondern diese oblag und obliegt sinnvollerweise den Steuergruppen aus Schulträgern und Staatlichen Schulämtern vor Ort.

Über den seitens des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im Tätigkeitsbericht thematisierten Einzelfall hinaus sind dem Kultusministerium keine weiteren Fälle einer nicht datenschutzkonformen Handhabung der Bedarfsklärung durch Schulen bekannt.

Zu 9.4 Datenschutzprobleme der Software-Anwendung Padlet

Das Kultusministerium hat die Schulen mit E-Mail vom 12. Februar 2022 über die datenschutzrechtliche Bewertung des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bzgl. der Anwendung Padlet informiert.

Aufgrund der Datenschutzproblematik von Padlet bereitet die Hessische Lehrkräfteakademie derzeit eine Ausschreibung für eine datenschutzkonforme Alternative vor. Diese soll als Landeslizenz den Schulen zu Verfügung gestellt werden.

Zu 9.5 Elektronische Fernprüfungen an Hochschulen

Die im Bericht dargestellte Initiative „Datenschutz geht zur Schule“ des Berufsverbandes der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) und die erstellten Videos sind dem Kultusministerium bekannt.

Zu 9.6 Auskunftsrecht und die schutzwürdigen Belange Dritter

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zum Auskunftsrecht und den schutzwürdigen Belangen Dritter zu, insbesondere auch in Bezug den Auskunftsanspruch einer Trainerin. Aus Sicht der Landesregierung war es richtig und rechtlich geboten, in dem konkreten Fall die Schutzrechte

der interviewten Kinder höher zu gewichten als den Anspruch der Trainerin auf Auskunft zu den Zeugenaussagen.

Zu 9.7 Erste datenschutzrechtliche Eindrücke zum Schulportal Hessen

Das Datenschutzkonzept wird in enger und äußerst konstruktiver Abstimmung mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit weiterentwickelt. Aktuell wird keine Funktionserweiterung des Schulportals vorgenommen, sondern das Schulportal wird weiterhin technisch konsolidiert.

10. Beratung des Hessischen Landtags

Zu 10.1 Gilt die DS-GVO für den Hessischen Landtag?

Die Landesregierung nimmt die Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit über die Geltung der DS-GVO für den Hessischen Landtag zur Kenntnis.

Zu 10.2 Datenschutz im Petitionsgesetz

Die Landesregierung nimmt die Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit über die Datenschutzvorschrift des § 10 Hessisches Petitionsgesetzes zur Kenntnis.

Zu 10.3 Neufassung der Datenschutzordnung des Hessischen Landtags

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit über die Neufassung der Datenschutzordnung des Hessischen Landtags zur Kenntnis.

11. Beschäftigtendatenschutz

Zu 11.1 Aktuelle Entwicklungen im Beschäftigtendatenschutz

Die Landesregierung stimmt der Auffassung des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu, dass sich die Bedingungen des Datenschutzes von Beschäftigten massiv durch die Digitalisierung des Arbeitslebens und die Virtualisierung von Arbeitskontakten und Arbeitsabläufen verändern werden und begrüßt die Feststellung des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, dass auf Basis der Rechtsgrundlage des § 28b IfSG die Erhebung der erforderlichen Gesundheitsdaten der Beschäftigten zur Bekämpfung der Pandemie möglich ist.

Ein neues Gesetzgebungsverfahren für ein Beschäftigtendatenschutzgesetz im Bund sowie die anstehende Bewertung des EuGH zu der vom VG Wiesbaden vorgelegten Frage, ob die

hessische Vorschrift zum Beschäftigtendatenschutz in § 23 HDSIG den Anforderungen des Art. 88 DS-GVO genügt (VG Wiesbaden, Beschluss vom 21. Dezember 2020 – 23 K 1360/20.WI.PV, ZD 2021, 393), werden vom Ministerium des Innern und für Sport aufmerksam verfolgt, zumal auch § 86 Abs. 4 Satz 1 Hessisches Beamtengesetz, der nahezu inhaltsgleich zu § 106 Abs. 4 Bundesbeamtengesetz ist, von der Vorlage an den EuGH erfasst wird.

Zu 11.2 Nutzung von digitalen Instrumenten zur Mitarbeiterüberwachung

Die vom Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit beschriebenen digitalen Instrumenten zur Mitarbeiterüberwachung wurden bisher weder geprüft noch angewendet.

Zu 11.3 GPS-Tracking im Beschäftigungsverhältnis

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit über GPS-Tracking im Beschäftigungsverhältnis zur Kenntnis.

Die Landesverwaltung war in den berichteten Einzelfällen nicht betroffen.

Zu 11.4 Interessenkonflikt bei Datenschutzbeauftragten

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit über Interessenkonflikte bei behördlichen Datenschutzbeauftragten zu.

12. Internet, Werbung

Zu 12.1 Es menscht im Netz – Aus dem bunten Alltag der Beschwerdebearbeitung

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit über die Vielfalt der in der Behörde eingehenden Beschwerden zur Kenntnis.

Zu 12.2 Die Cookie-Einwilligung – Fluch und Segen zugleich

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit über die Cookie-Einwilligung zur Kenntnis.

13. Sozialwesen, Videoüberwachung

Zu 13.1 Bundesteilhabegesetz: Arbeitshilfe „Datenschutz in der Rehabilitation“

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

17. Gesundheitswesen

Zu 17.1 Transparenz der Datenverarbeitung

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Zu 17.2 Rechnungen aus der Apotheke per Mail?

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Zu 17.3 Diskretion in Arztpraxis wiederhergestellt

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Zu 17.4 Aufbewahrungsdauer der Patientenakte in Zahnarztpraxis

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Zu 17.5 TeleCOVID Hessen

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Zu 17.6 Datenschutzfragen in Abschlussarbeiten und Promotionen

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu und dankt ihm für die Erstellung des Musterdatenschutzkonzepts.

18. Technik und Organisation

Zu 18.1 Meldungen von Datenschutzverletzungen

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu Videokonferenzsystemen zur Kenntnis.

Die seitens des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit berichtete Steigerung der Meldungen von Datenschutzvorfällen (+40 Prozent zum Vorjahr) korreliert mit der von der Landesregierung beobachteten generellen Zunahme von Cybersicherheitsvorfällen. So haben etwa auch die Anfragen an das Hessen3C deutlich zugenommen. Die Landesregierung berät Betroffene mit dem Hessen3C grundsätzlich im Hinblick auf die notwendige Meldung gem. Art 33 DSGVO.

Zu 18.2 Ransomware und Ransomware-Angriffe

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Sie teilt die Bewertung des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, dass Ransomware-Angriffe dramatisch zugenommen haben und derzeit die größte Bedrohung im Cyber-Raum darstellen. Die vom Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit geschilderte Zunahme von Varianten für alle Abschnitte eines Cyber-Angriffs (die sogenannte Kill Chain) und die zunehmende Professionalisierung der Angreifer sowie ein darauf aufbauendes Angebot von cyberkriminellen Dienstleistungen kann auch die Landesregierung bestätigen. In entsprechenden Fällen, in denen sie über das Hessen3C um Unterstützung ersucht wird, wird konsequent zur Erstattung einer Strafanzeige geraten und auf die notwendige Meldung gem. Art. 33 DSGVO hingewiesen. Die technischen Beschreibungen zu dieser Angriffsvariante sind zutreffend dargestellt.

Zu 18.3 Umgang mit Schwachstellen in Internet-Diensten

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Die technischen Beschreibungen und die genannten Daten sind zutreffend. Die Bewertung, dass die unverzügliche Umsetzung von Workarounds, zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen bzw. die Installation der vom Hersteller bereitgestellten Sicherheitsaktualisierungen von größter Bedeutung für den Schutz vor Angriffen sind, wird vollumfänglich geteilt.

Zu 18.4 Verlust von Datenträgern

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu und rät grundsätzlich dazu, besonders schützenswerte Daten vor Versand zu verschlüsseln. Dies gilt beim digitalen Versand ebenso wie beim Versand von Datenträgern.

Zu 18.5 Phase-Out nicht datenschutzrechtskonformer Technologien am Beispiel Fax

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum Phase-Out am Beispiel Fax zur Kenntnis und teilt seine Auffassung, dass der Versand von schützenswerten Daten per Fax, sofern es sich nicht um kryptierende Faxlösungen handelt, keinen ausreichenden technischen Schutz der Daten bietet.

Zu 19. Arbeitsstatistik Datenschutz

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit über die statistische Auswertung der Arbeitsmengen in seiner Behörde und die Erläuterungen zu den Zahlen zur Kenntnis

Hinweis der Landesregierung betreffend Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als Aufsichtsbehörde nach § 40 Bundesdatenschutzgesetz

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich – Aufsichtsbehörde nach § 40 Bundesdatenschutzgesetz – zur Kenntnis.

Nach § 15 Abs. 4 HDSIG ist die Landesregierung nicht verpflichtet, zur Tätigkeit des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als Aufsichtsbehörde nach § 40 BDSG Stellung zu nehmen. Bei den entsprechenden Textziffern (13.2, 14.1 bis 14.3, 15.1, 15.2, 16.) entfällt deshalb die Stellungnahme der Landesregierung.

Unabhängig von dieser gesetzlichen Regelung hat die Landesregierung zu Textziffern des Tätigkeitsberichts dennoch Stellung genommen, wenn darin Sachverhalte mit einem konkreten Bezug zum Datenschutz im öffentlichen Bereich und den Aufgaben der Landesregierung angesprochen wurden.

Zweiter Teil – 4. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit

Zu 1. Einführung Informationsfreiheit

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Gesetzgebung der Informationsfreiheit in Hessen zu.

Zu 2. „Voraussetzungsloser“ Informationszugang und kommunaler Satzungs- vorbehalt

Die Landesregierung stimmt der Auffassung des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu, dass es zwar nicht rechtswidrig ist, wenn eine Kommune eine Informationsfreiheitssatzung im Sinne des HDSIG nur bezogen auf ihren Selbstverwaltungsbereich erlässt, diese Verfahrensweise jedoch nicht mit der Gesamtkonzeption des Hessischen Informationsfreiheitsrechts harmoniert. Ebenfalls beizupflichten ist der Einschätzung des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, dass demzufolge die rechtliche Situation z.B. in der Stadt Kassel problematisch ist. Denn in der Tat hat sich der Landesgesetzgeber für den Landesbereich durch Normierung der §§ 80 ff. HDSIG zur Informationsfreiheit bekannt. Dazu passt es nicht, wenn eine Kommune den Informationszugang gerade zu den auf die Kommunen übertragenen, aber originär im Landesbereich wurzelnden Weisungsaufgaben und Auftragsangelegenheit i.S.d. § 4 HGO ausschließt.

Soweit der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit die Zurückhaltung gerade der großen Kommunen in Sachen Informationsfreiheitssatzung bedauert, hat der hessische Innenminister bereits am 10. November 2021 vor dem Hessischen Landtag ausgeführt, dass er die Frage, ob die kommunale Selbstverwaltung und Selbstverantwortung in diesem Zusammenhang beschränkt werden solle, in die Hände des Parlaments lege (vgl. PIPr. 20. WP S. 6997/6998).

Zu 3. Weitergabe von Daten der antragstellenden Person

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Zu 4. (Keine) Informationsbeschaffung für den Antragsteller seitens des Informationsfreiheitsbeauftragten

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Zu 5. Kommt Open Data nach Hessen?

Die Landesregierung nimmt die Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Entwicklung der Gesetzgebung im Bereich Open Data zur Kenntnis.

Derzeit arbeitet die Landesregierung an einem Gesetzentwurf, um die bestehenden Hindernisse, wie etwa unzureichende Rechtssicherheit oder technische Schwierigkeiten nachhaltig zu beseitigen und die Bereitstellung offener Daten als Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge zu etablieren. Die Veröffentlichung soll spätestens bis Sommer 2023 erfolgen. Die Behörden der Landesverwaltung sollen die zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhobenen Daten der Öffentlichkeit zur Nutzung in maschinenlesbarer Form zur Verfügung stellen. Die Daten sollen grundsätzlich veröffentlicht werden, sofern andere Regelungen dem nicht entgegenstehen („Open-by-Default“).

Die Bereitstellung der Daten der Behörden des Landes soll derart gestaltet werden, dass der größtmögliche Nutzen einerseits für Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft und andererseits für die Digitalisierung und Steuerung der Verwaltung selbst entsteht. Vom Anwendungsbereich werden dabei Daten erfasst, die entweder von Anfang an nicht personenbezogen waren oder ihren Personenbezug infolge einer Anonymisierung verloren haben. Daten, auf die dies nicht zutrifft, unterliegen den abschließenden und vorrangigen Regelungen des Datenschutzrechts. Die Regelung stellt zudem klar, dass im Zusammenhang mit einer Anonymisierung eine datenschutzrechtliche Folgenabschätzung erforderlich ist.

Der geplante Gesetzentwurf klärt Fragen der Haftung und der Verantwortlichkeit und sieht auch für kommunale Behörden die Möglichkeit vor, offene Daten bereit zu stellen. Organisatorisch sieht er die Einrichtung einer zentralen Stelle vor, um die Zusammenarbeit der Ressorts zu koordinieren und zu unterstützen. Zudem soll ein Metadatenportal des Landes als zentrale Zugangs- und Rechercheplattform eingerichtet werden. Die Wirksamkeit des Gesetzes soll mit wissenschaftlicher Begleitung in einem regelmäßigen Turnus überprüft und dem Hessischen Landtag in Form von Berichten vorgestellt werden.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes steht dabei nicht in Konkurrenz zu anderweitigen, spezialgesetzlichen Regelungen zur Bereitstellung von Daten der Träger der öffentlichen Verwaltung. Auch das in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Open-Data-Richtlinie) geschaffene Datennutzungsgesetz (DNG) bleibt durch die Regelungen dieses Gesetzes unberührt.

Zu 6. Arbeitsstatistik Informationsfreiheit

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit über die Arbeitsstatistik im Bereich der Informationsfreiheit zur Kenntnis.

Wiesbaden, den 12. Dezember 2022



Der Hessische Ministerpräsident



**Der Hessische Minister des Innern
und für Sport**